KONSUM DAVOS

Reglement Depositenkasse KONSUM DAVOS

Dezember 2016

1. Zweck

Mit der Depositenkasse bietet die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS ihren GenossenschafterInnen, den Familienangehörigen und anderen der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit, Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen. Für die Guthaben der EinlegerInnen haftet die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS mit ihrem gesamten Vermögen.

2. Kontoeröffnung/Identitätsnachweis EinlegerIn

Für jedeN EinlegerIn wird ein auf den Namen lautendes Depositenkonto eröffnet. Pro EinlegerIn kann nur ein Konto eröffnet werden. Zusätzlich kann jedoch pro Mietvertrag ein zusätzliches Depositen-Kautionskonto eröffnet werden. Es ist ein amtlicher Ausweis mit Foto sowie bei Vorhandensein die AHV-Karte vorzulegen. Bei juristischen Personen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen. Mit der Eröffnung eines Depositenkontos anerkennt der/die InhaberIn die in diesem Reglement festgelegten Bedingungen, einschliesslich allfälliger späterer Änderungen.

3. Einzahlungen

Einlagen bis max. Fr. 10'000.-- können durch Barzahlung, höhere Einlagen durch Banküberweisung oder durch Verrechnung von Guthaben erfolgen. Die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS kann die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Begründung verweigern oder einschränken.

4. Rückzüge

Rückzahlungen können wie folgt geleistet werden:

a) Rückzahlungen bis zu **Fr. 5000.-** pro Monat erfolgen ohne Kündigung.
b) Rückzahlungen von Fr. 5001.– bis **Fr. 50'000.–** erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
c) Rückzahlungen von Fr. 50'001.– bis **Fr. 100'000.–** erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
d) Rückzahlungen über **Fr. 100'000.–** erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
e) Die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Verzinsung

a) Das Depositenguthaben wird vom Tage des Zahlungseinganges an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges, bzw. mit dem Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung.
b) Der Zinssatz wird vom Verwaltungsrat der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS jeweils im Dezember für das kommende Jahr festgelegt und im Internet unter immo@konsumdavos.ch publiziert.
c) Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

d) Die Konditionen gelten nur für Einlagen und Kontostände **bis Fr. 200'000.–.** Konditionen für höhere Beträge kann der Verwaltungsrat im Einzelfall festlegen.
e) Bei Kapitalbezügen, bei denen die Kündigungsfristen gemäss Punkt 4 nicht eingehalten werden, kann die Depositenkasse eine Kommission von 1 % des vorzeitig bezogenen Betrages in Rechnung stellen.

6. Kontoauszug/Zinsausweis

Im Januar oder bei Kontoauflösung wird jeder/jedem EinlegerIn per Post ein Zinsausweis sowie ein Auszug ihres/seines Kontos per Saldierungsdatum oder Jahresende zugestellt. Auf diesem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen und der gutgeschriebene Zins ersichtlich. Werden diese Kontoauszüge nicht innert Monatsfrist beanstandet, so gelten sie als genehmigt.

7. Besondere Bestimmungen

a) Legitimationsprüfung
Die Depositenkasse betrachtet den jeweiligen Vorweiser der Depositen-Nummer als bezugsberechtigt. Sie kann einen amtlichen Ausweis mit Foto verlangen. Sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS haftet nicht für Schäden, welche der/dem EinlegerIn aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder wegen Fälschungen entstehen, es sei denn, dass die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS dafür ein grobes Verschulden trifft.
b) Verrechnung
Die IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr an die/den KontoinhaberIn oder deren/dessen RechtsnachfolgerIn zusteht.
c) Hinweis auf eventuelle Auskunftspflicht/Mitteilungen
Die Depositenkasse der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS ist nicht dem Bankengesetz unterstellt. Mitteilungen der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS an die/den KontoinhaberIn erfolgen rechtsverbindlich an ihre/seine letzte der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS bekannte Adresse.
d) In Ergänzung dieses Reglementes gelten die entsprechenden Artikel der Statuten der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS.

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS und den EinlegerInnen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Davos.

Davos Platz, 07. Dezember 2016

IMMOBILIENGENOSSENSCHAFT KONSUM DAVOS

DER VERWALTUNGSRAT